

Ein Update zum Gesetzespaket zur Bekämpfung von Hass im Netz

Wichtige Änderungen in der Regierungsvorlage zum HiNBG¹ bzw in dem Beschluss des Nationalrates zum HiNBG² gegenüber den Begutachtungsentwürfen 48/ME 27. GP. und 50/ME 27. GP.

1. § 17a ABGB (Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte), § 20 ABGB (Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch) sowie § 549 ZPO (Mandatsverfahren) erfahren eine inhaltlich anderslautende Formulierung. Auf den im Begutachtungsentwurf ursprünglich geplanten § 20a ABGB zur Interessensabwägung wird komplett verzichtet.
2. Der in § 20 Abs 2 ABGB angedachte Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des Arbeitgebers soll auch für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft anwendbar sein (korrespondierend nun ebenso in § 33a MedienG).
3. § 107c Abs 1 StGB (Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems) erfährt eine inhaltlich andere Ausgestaltung. So soll nach der ersten Alternative strafbar sein, wer eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar begeht (und nicht Verletzungen der Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht). § 107c Abs 2 StGB erfährt ebenso eine inhaltliche Nachschärfung: So soll (abgesehen von der unveränderten Qualifikationsvariante des Selbstmordes bzw Selbstmordversuches) der Täter strenger bestraft werden, der innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs 1 begeht; ebenso, wenn die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs 1 ein Jahr übersteigt (und nicht nur wie ursprünglich vorgesehen der Tatzeitraum).
4. Der Schutz des § 120a Abs 1 StGB (Unbefugte Bildaufnahmen) soll auch auf das sich in einer Wohnstätte befindliche Opfer ausgedehnt werden. Gleichzeitig soll entfallen, dass das Opfer die betroffenen Körperstellen „durch Bekleidung oder vergleichbare Textilien“ gegen Anblick geschützt hat, wodurch die Bedeckung nicht mehr auf Bekleidung oder vergleichbare Textilien beschränkt ist. Weiters wird die geplante Strafdrohung auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bzw einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen (anstelle von einem Jahr bzw 720 Tagessätzen) herabgesetzt. Im Falle der Veröffentlichung bzw der Zugänglichmachung an einen Dritten bleibt es bei der Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe. Abs 3 sieht nun vor, dass der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen ist.
5. Bei „abrufbaren periodischen elektronischen Medien“ (§ 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG), also insbesondere bei Websites, soll die kurze Verjährungsfrist (§ 32 Satz 2 erster Halbsatz MedienG) nun für unanwendbar erklärt werden, wodurch eine Orientierung an den allgemeinen Bestimmungen des § 57 Abs 3 StGB stattzufinden hat.³

¹ RV 481 BlgNR 27. GP, abrufbar unter [481 d.B. \(XXVII. GP\) - Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG \(parlament.gv.at\)](#).

² 153/BNR, abrufbar unter [153/BNR \(XXVII. GP\) - Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG \(parlament.gv.at\)](#).

³ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 21 f.

6. § 71 StPO soll eine Einschränkung der möglichen Ermittlungsmaßnahmen auf die Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten nach § 76a StPO und die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach § 135 Abs 2 Z 2 StPO erfahren. Weiters soll in Abs 2 festgelegt werden, dass das Gericht die ermittelten Daten nach § 76a StPO oder das in Schriftform übertragene Ergebnis (§ 134 Z 5 StPO) nur dann dem Opfer mitteilen darf, wenn die Anordnung gegenüber dem (ausgeforschten) Beschuldigten Rechtskraft erlangt hat.
7. § 390 Abs 1a StPO und § 393 Abs 4a StPO sollen eine Einschränkung auf „im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems“ begangene Straftaten erfahren (zu § 71 StPO korrespondierend). Außerdem soll der Privatankläger auch in einem entsprechenden Verfahren wegen § 113 StGB kostenprivilegiert sein (und nicht nur wegen § 111 StGB und § 115 StGB). Der Privatankläger bzw Antragsteller soll jedoch nicht in den Genuss des Entfalls der Kostenersatzpflicht kommen, wenn er den Vorwurf wissentlich falsch erhoben hat.

Wichtige Änderungen in der Regierungsvorlage zum KoPI-G⁴ bzw im Beschluss des Nationalrates zum KoPI-G⁵ gegenüber dem Begutachtungsentwurf 49/ME 27. GP.

1. Diensteanbieter sollen nun nur dann dem KoPI-G unterliegen, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht Kommunikationsplattformen anbieten. Somit fallen nur auf Profit ausgerichtete Anbieter in den Anwendungsbereich des KoPI-G. Außerdem wird in § 1 Abs 2 Z 1 KoPI-G nunmehr auf das vorangegangene Kalenderjahr (und nicht Quartal) abgestellt.
2. Der Diensteanbieter hat nun zusätzlich zum verantwortlichen Beauftragten einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, welcher eine natürliche oder juristische Person sein kann (§ 5 Abs 4 KoPI-G).⁶

⁴ RV 463 BlgNR 27. GP, abrufbar unter [463 d.B. \(XXVII. GP\) - Kommunikationsplattformen-Gesetz und KommAustria-Gesetz \(parlament.gv.at\)](#).

⁵ 154/BNR, abrufbar unter [154/BNR \(XXVII. GP\) - Kommunikationsplattformen-Gesetz und KommAustria-Gesetz \(parlament.gv.at\)](#).

⁶ Siehe auch die sonstigen diesbezüglichen Anpassungen in § 5 Abs 5 und § 6 KoPI-G.